

Grundvertrag Abfallentsorgung		
VERTRAG	Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstoffeffassung und -entsorgung (Entwurf, Stand: 02.02.2018)	Anmerkungen
über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassender / von der Stadt Köln zu entsorgender Abfälle (01.12.2000)		
PRÄAMBEL	PRÄAMBEL	
Die Stadt Köln ist gemäß § 5 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz- LAbfG-) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u.a. hinsichtlich aller im Einzelnen in § 13 Abs. 1 des Kreislauf- und Abfallwirtschaftsgesetzes („KrW- / AbfG“) bezeichneten, ihr zu überlassenden wie auch hinsichtlich etwa nach anderen gesetzlichen Bestimmungen jedweder Art von ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu entsorgenden, in ihren geographischen Grenzen anfallenden Abfällen.	Die Stadt Köln ist nach §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.	Kürzung.
Im Rahmen einer organisatorischen Neuordnung ihrer obliegenden Aufgaben im Bereich der Entsorgungswirtschaft hat die Stadt Köln beschlossen, für die Zukunft die AWB-KG als Dritte i. S. d. § 16 Abs. 1 KrW- / AbfG mit der Erfüllung aller ihrer nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in deren jeweils geltenden Fassungen obliegenden Aufgaben der Entsorgung der in Satz 1 bezeichneten Abfälle zu beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages vom 27. Mai 1992 auf die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH mit Sitz in Köln („AVG-GmbH“) übertragen hat.	Mit der Erfüllung dieser Aufgabe hat sie seit dem 01.01.2001 die AWB beauftragt, soweit sie nicht zuvor auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages vom 27. Mai 1992 die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH („AVG“) beauftragt hat.	Kürzung.
Eine befreiende Pflichtenübertragung i.S.d. § 16 Abs. 2 KrW- / AbfG ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.		Überflüssig, weil das Gesetz die Möglichkeit einer Pflichtenübertragung nicht mehr vorsieht.
In Umsetzung wie näherer Ausgestaltung dieses Grundsatzbeschlusses schließen Stadt Köln und AWB-KG den nachstehend im Einzelnen geregelten V E R T R A G	Zur Fortführung der Vertragspartnerschaft beauftragt die Stadt Köln die AWB für die Jahre 2019 bis 2033.	Aktualisierung.
	Diese Beauftragung ist im Wege der vergabefreien Inhouse-Beauftragung möglich.	Klarstellender Hinweis.
	Die Parteien stimmen darin überein, dass der folgende Vertrag zur Berücksichtigung von Umweltbelangen und der Digitalisierung einvernehmliche Anpassungen erfahren kann.	„Umweltbelange“: Berücksichtigung etwa sich in Zukunft ergebender Anforderungen, die über gesetzliche und vertragliche Anforderungen (siehe § 3 Abs. 1) hinausgehen, z.B. zur Luftreinhaltung

		<p>„Digitalisierung“: Auch Städte stehen vor der digitalen Transformation. Daher ist ein kollektiver und kooperativer Ansatz zwischen verschiedenen lokalen Stakeholdern im Stadtwerkekonzern erforderlich, um das volle Potenzial der neuen digitalen Ära auszuschöpfen. Zukünftig wird das Konzept von so genannten Smart Services über die datenbasierte Optimierung bestehender Dienstleistungen hinaus gedacht. Um diesen Prozess vorzubereiten gilt es Hard- und Software zu ertüchtigen, Daten zu liefern, die intern zur Steuerung und Simulation wie auch kollaborativ genutzt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Entgeltkalkulation werden zusätzliche Kosten für Software bezogen auf gestiegene Anforderungen durch E-Government und erste Vorbereitungen zur Digitalisierung berücksichtigt. Hierbei ist der aktuelle Stand der Anforderungen hinterlegt, darüber hinaus entstehenden Kosten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Vertragspartner stellen die dafür notwendigen Grundlagen bereit.</p> <p>Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die eingangs geschilderten Entwicklungen zukünftig weitere Anforderungen stellen, die im Vertrag noch nicht berücksichtigt sein können, denen sie unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen sich in folgenden Themenfelder gemeinsam stellen wollen:</p> <p>1. Datenaustausch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die grundsätzliche Öffnung von unkritischen Datenbeständen ist Teil der Firmenphilosophie. • Neu zu beschaffende Hard- und Softwarekomponenten beinhalten soweit möglich grundsätzliche Mechanismen zum Datenaustausch (IOT). • Bei Auftragsvergaben finden entsprechende Datennutzungsrechte Berücksichtigung. • Die bei den Vertragspartnern vorhandenen Übergabemechanismen von Daten und Informationen werden genutzt. • Alle für die Dienstleistungen der AWB notwendigen Daten von den Vertragspartnern werden nach dem Stand der Technik gegenseitig zur Verfügung gestellt. <p>2. Basissysteme</p> <p>Hier streben die Vertragspartner eine einheitliche Nutzung soweit möglich an. Dies gilt insbesondere für die Produktbereiche Bürger- oder Unternehmensservice, die auch die Stadt einheitlich betreibt oder nutzt: Zum Bsp. E-Payment-System EPAYBL, Servicekonto NRW, OpenData Portal der Stadt Köln.</p>
--	--	---

		3. Regelwerke Gesetzliche Regelungen für die Kommunen im Bereich Digitalisierung, E-Government und Datenschutz und Datensicherheit sind – soweit zutreffend - auch für den Vertragspartner AWB bindend.
§ 1 Rechtsgrundlagen	§ 1 Rechtsgrundlagen	
(1) Die Stadt Köln bedient sich zur Erfüllung ihr nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in deren jeweils geltenden Fassungen obliegender Aufgaben der Abfallentsorgung der AWB-KG als beauftragter Dritter i.S.d. § 16 Abs. 1 KrW-/ AbfG.	(1) Die Stadt Köln bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung, die ihr nach den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen i.V.m. der Abfall- und der Abfallgebührensatzung obliegen, der AWB als beauftragter Dritter i.S.d. § 22 KrWG.	1. Erwähnung auch des Bundesrechts (KrWG). 2. Streichung von „in deren jeweils geltenden Fassungen“, da überflüssig. 3. Eingefügt: Bezug auf AbfS und AbfGS. Sollten sich die satzungsrechtlichen Anforderungen ändern, kann dies eine Vertragsanpassung notwendig machen (siehe auch § 2 Abs. 4). 4. Aktualisiert: Bezug auf § 22 KrWG.
(2) Eine befreiende Aufgaben- und Pflichtenübertragung i.S.d: § 16 Abs. 2 KrW- / AbfG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.	(2) Eine Übertragung von Aufgaben findet nicht statt; die Rechtsstellung der Stadt Köln als öffentlicher Aufgabenträger wird nicht berührt.	Zusammenfassung von Abs. 2 und 3 aF und Kürzung.
(3) Zwischen Stadt Köln und AWB-KG besteht Einvernehmen, dass die Stadt Köln auch unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW- / AbfG bleibt.		
Die Satzungshoheit der Stadt Köln wird durch diesen Vertrag nicht berührt.		
§ 2 Vertragsgegenstand	§ 2 Vertragsgegenstand	
(1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB-KG hiermit als Dritte i. S. d. § 16 Abs. 1 KrW- / AbfG, nach Maßgabe der Vorschriften des KrW- / AbfG, der zu jenem Gesetz gegenwärtig oder in Zukunft erlassenen Verordnungen, des LAbfG, der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln, des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln sowie dieses Vertrages – alle in deren jeweils geltenden Fassungen – ohne Ausnahme sämtliche ihr nach dem KrW- / AbfG oder anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen – alle in den jeweils geltenden Fassungen – obliegenden Aufgaben der Entsorgung der gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW / AbfG der Stadt Köln zu überlassenden wie auch der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen jedweder Art von der Stadt Köln zu entsorgenden Abfälle zu erfüllen, soweit sie	(1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB hiermit als Dritte, die ihr nach § 1 obliegenden Aufgaben nach Maßgabe von Satz 2 zu erfüllen, soweit sie nicht mit der Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages vom 27. Mai 1992 die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH mit Sitz in Köln beauftragt hat.	1. Kürzung. 2. Passus zur AVG: Statt Aufgabenübertragung jetzt nur Erfüllung der Aufgaben.

diese Aufgaben nicht auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages vom 27. Mai 1992 auf die AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH mit Sitz in Köln übertragen hat.		
	<p>Die Leistungen sind in den Anlagen wie folgt spezifiziert:</p> <p>Anlage 1 Restmüllerfassung Anlage 2 Biomüllerfassung Anlage 3 Erfassung und – Verwertung kommunaler PPK-Mengen Anlage 4 Erfassung und Verwertung von stoffgleichen Nichtver- packungen (sNVP) Anlage 5 Erfassung und Verwertung von Alttextilien Anlage 6 Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten Anlage 7 Erfassung von illegalen Müllablagerungen</p>	
Gegenstand dieses Vertrages ist weiterhin die Erbringung der im Einzelnen in Ziffer (2) des Leistungsverzeichnisses – Anlage 1 – bezeichneten Sonderleistungen.		Sonderleistungen sind völlig separate zu vereinbarende Leistungen und deshalb hier nicht mehr geregelt.
	(2) Soweit die Befugnis zu Entscheidungen und Maßnahmen aus gesetzlichen Gründen oder in diesem Verträge ausdrücklich benannten Fällen bei der Stadt Köln verbleiben muss, erbringt die AWB nach Anlage 1 alle Vorarbeiten und Vorleistungen (Verwaltungsdienstleistungen).	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgliederung aus Abs. 1 Satz 4 aF und Kürzung. Wegen des engen Zusammenhangs mit den Satzungsleistungen unmittelbar in Anschluss an Abs. 1 nF. 2. Die Verwaltungsdienstleistungen sind in Anlage 1 als Teil von Beratung und Service spezifiziert.
Der in diesem Vertrag erteilte Auftrag schließt – vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 5 – alle mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden, bisher durch die Stadt Köln erbrachten Dienstleistungen ein.		Keine praktische Relevanz.
Etwa in diesem Zusammenhang erforderliche Vollmachten / Ermächtigungen gelten mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt.		
	(3) Soweit zur Erfüllung der einer Partei obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich, ist die jeweils andere Partei zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet.	Angesichts der vielfältigen Schnittstellen zwischen Stadt Köln und AWB klarstellender Hinweis.
Soweit die Stadt Köln in diesem Zusammenhang als Behörde, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder als Satzungsgeber handelt und die AWB-KG aus diesen Gründen die entsprechenden Leistungen nicht unmittelbar im		Ausgliederung in eigenen Absatz 2 nF

Außenverhältnis erbringen kann, erbringt die AWB-KG - soweit möglich und zulässig – alle Vorarbeiten und Vorleistungen für die von der Stadt Köln zu veranlassenden Maßnahmen und Handlungen.		
Die vorstehend bezeichneten Bestimmungen und Grundlagen sind Stadt Köln wie auch AWB-KG im Einzelnen bekannt. Stadt Köln und AWB-KG verzichten einvernehmlich auf eine Beifügung von Ausfertigungen oder Ablichtungen dieser Bestimmungen und Grundlagen als Anlagen zu diesem Vertrag.		Gestrichen, weil überflüssig.
(2) Inhalt und Umfang des gemäß Abs. 1 erteilten Auftrages im Einzelnen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis – Anlage 1- sowie den im Einzelnen in §§ 3 bis 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen.		Jetzt Abs. 1 nF.
Zwischen Stadt Köln und AWB-KG besteht Einvernehmen, dass Inhalt und Umfang des durch dieses Leistungsverzeichnis bestimmten, in diesem Vertrag geregelten Leistungsverhältnisses zwischen ihnen nur an den am heutigen Tage bestehenden Verhältnissen orientiert sein können, in Zukunft aber durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen und / oder tatsächlicher Verhältnisse Anpassungen dieses Leistungsverhältnisses auch während der Laufzeit dieses Vertrages notwendig werden können.	(4) Soweit Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich anpassen.	Kürzung.
Stadt Köln und AWB-KG vereinbaren bereits jetzt für den Fall, das Leistungsverzeichnis den eingetretenen Veränderungen anzupassen wie auch die sich aus diesem Leistungsverzeichnis dann wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen für die Laufzeit des Vertrages fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.	Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Stadt Köln durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen werden.	AWB ist Vertragspartner auch für die Erfüllung neuer Aufgaben (wie z.B. seinerzeit bei der Einführung des ElektroG).
(3) Die AWB-KG ist verpflichtet, alle jeweils für die Erfüllung der ihr nach näherer Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen geltenden arbeitsrechtlichen, verkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften sowie technischen Regeln zu beachten.		Siehe jetzt § 3 Abs. 1 nF.
§ 3 Grundlagen der Auftragsabwicklung	§ 3 Grundlagen der Auftragsabwicklung	
(1) Abfallbehälter Die AWB-KG stellt die entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln in deren jeweils geltenden Fassung für das Einsammeln bestimmten Abfallbehälter - insbesondere Restabfallgefäße für Haushaltungen und Gewerbebetriebe (nachfolgend zusammenfassend auch: „Anschlusspflichtige“) sowie Restabfallcontainer in ausreichender Zahl sowie entsprechend den hinsichtlich	(1) Die von der AWB zur Leistungserfüllung zur Verfügung zu stellenden Behälter müssen den technischen Normen entsprechen.	Kürzung

dieser Behälter jeweils relevanten technischen Normen – in den jeweils geltenden Fassungen gemäß den satzungsrechtlichen Vorgaben den jeweils Anschlusspflichtigen zur Verfügung.		
<p>(2) Fahrzeuge</p> <p>Die AWB-KG verpflichtet sich, zum Einsammeln und Befördern der Abfälle nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die jeweils allen aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen und den jeweiligen lokalen verkehrstechnischen Verhältnissen bestmöglich angepasst sind.</p>	(2) Die Fahrzeuge und Geräte der AWB müssen den jeweiligen lokalen verkehrs- und umwelttechnischen Verhältnissen bestmöglich angepasst sein.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung von Abs. 2 Satz 1 und 2 aF. 2. Streichung des Hinweises auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, da nicht erforderlich. 3. Der Einsatz von Motoren erfolgt nach dem für den Einsatzzweck geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren Stand der Technik.
Diese Fahrzeuge müssen technisch so ausgestattet sein, dass sie den jeweils einschlägigen, auf das Einsammeln und Befördern von Abfällen bezogenen, gesetzlich bestimmten oder allgemein anerkannten Normen entsprechen und das ordnungsgemäße Einsammeln und Befördern der Abfälle entsprechend den Regelungen dieses Vertrages gewährleisten.		
Die AWB-KG verpflichtet sich weiterhin, die eingesetzten Fahrzeuge ordnungsgemäß zu warten und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.		Typischerweise können Müllfahrzeuge nicht hygienisch „einwandfrei“ sein. Deshalb Streichung.
<p>(3) Einzusetzendes Personal</p> <p>Die AWB-KG verpflichtet sich, für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach näherer Maßgabe dieses Vertrages nur den bestehenden Anforderungen entsprechend fachlich geschultes Personal im erforderlichen Umfang einzusetzen.</p>	(3) Die AWB setzt nur fachlich geschultes und eingewiesenes Personal ein.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung. 2. Erweiterung um eingewiesenes Personal. 3. Streichung der Passage „im erforderlichen Umfang“, weil vertragliche Selbstverständlichkeit. Jeder Vertragspartner hat seine Ressourcen so zu planen und einzusetzen, dass er die vertraglich geschuldete Leistung erbringen kann.
Die AWB-KG verpflichtet sich darüber hinaus, entsprechend den technischen und sonstigen Anforderungen das eingesetzte Personal fortlaufend fortzubilden und zu schulen.		Satz 2 aF gestrichen, weil überflüssig.
	(4) Die Bereitstellung (Vollservice), Entleerung und Abstellung von Abfallbehältern hat so zu erfolgen, dass der Verkehr (Kfz-, Radfahr- bzw. Fußgängerverkehr) nicht über ein unvermeidliches Maß hinaus behindert wird.	Entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 aF, allerdings mit ausschließlichen Schwerpunkt bei der Vermeidung von Verkehrsbehinderungen.
	Die AWB ist verpflichtet, etwa bei der Entleerung sowie der Abstellung der Abfallbehälter entstehende Verschmutzungen der Straßen, Wege und Plätze unverzüglich zu beseitigen.	Entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 aF.
	(5) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Drittunternehmer einzusetzen.	Klarstellung.

	Hierüber informiert sie die Stadt Köln.	Sicherung der Kontrolle der Stadt Köln gegenüber der AWB.
	Sie hat durch Auswahl und Kontrolle sicherzustellen, dass Drittunternehmer die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 einhalten.	Klarstellung.
	(6) Weder die Stadt Köln noch die AWB haben mit Bezug auf die tatsächliche oder behauptete Nichteinhaltung von Pflichten der jeweils anderen Partei aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich ihrer eigenen Leistungspflichten.	Neu. Dient der Deeskalation und Aufrechterhaltung der Leistungsdurchführung
	(7) Erfüllt die AWB ihre Leistungspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen.	Entspricht § 4 Abs. 3 aF, erstreckt sich jetzt aber auf alle Leistungsverpflichtungen.
	Kommt die AWB dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt.	
	Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB der Stadt Köln zu erstatten.	
	(8) Die AWB wird die Stadt Köln frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.	Entspricht § 5 Abs. 4 aF, aber gekürzt.
	§ 4 Einsammeln und Befördern der Abfälle	Entfällt, da bereits anderweitig geregelt (siehe folgende Anmerkungen)
(1)	Die AWB-KG verpflichtet sich, die Abfälle in der Stadt Köln nach näherer Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln – in deren jeweils geltenden Fassung –, der Regelungen dieses Vertrages sowie dessen Anlage 1 einzusammeln, diese Abfälle –soweit sie einer Verwertung zugeführt werden können- ordnungsgemäß und im Einklang mit den jeweils gesetzlich bestimmten Regelungen einer Verwertung zuzuführen oder –soweit eine Verwertung nicht möglich, zulässig oder beabsichtigt ist – unter Nutzung der von der der AWB-KG betriebenen Müll-Umladestationen zu den von der Stadt Köln jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen zu verbringen.	Überflüssig, da in den Anlagen geregelt.
(2)	Die von den Erzeugern oder Besitzern von Abfällen satzungsgemäß auf- bzw. bereitgestellten Abfallbehälter sind von der AWB-KG dort abzuholen, vor Ort zu entleeren und sodann so dort wieder abzustellen, dass der Verkehr (Kfz-, Radfahr- bzw. Fußgängerverkehr) an diesen Stellen nicht über ein unvermeidliches Maß hinaus behindert wird.	Jetzt § 3 Abs. 5.
	Die AWB-KG ist verpflichtet, etwa bei der Entleerung sowie	

der Abstellung der Abfallbehälter entstehende Verschmutzungen der Straßen, Wege und Plätze unverzüglich zu beseitigen.		
(3) Erfüllt die AWB-KG die ihr gemäß Abs. (1) und (2) obliegenden Pflichten - ganz oder teilweise - nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen.		Jetzt § 3 Abs. 8 nF.
Kommt die AWB-KG ihren gemäß Satz 1 begründeten Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt. Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB-KG der Stadt Köln zu erstatten.		
(4) Die AWB-KG ist – vorbehaltlich abweichender Abstimmungen mit der Stadt Köln – verpflichtet, die von ihr eingesammelten, zur Beseitigung bestimmten Abfälle unter Nutzung von der AWB-KG betriebenen Müll-Umladestationen unverzüglich zu den von der Stadt Köln gemäß Abs. (1) bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu befördern.		Entfällt. Jetzt in Anlage 1 geregelt.
§ 5 Sonstige Leistungsverpflichtungen der AWB-KG		Entfällt. Jetzt in Anlage 1 geregelt.
Die AWB-KG erbringt Verwaltungs-Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der nachstehenden Absätze sowie des Leistungsverzeichnisses – Anlage 1 .		
(1) Die AWB-KG ist verpflichtet, jährlich für das geographische Gebiet der Stadt Köln einen Abfallkalender herauszugeben und an die Haushaltungen in diesem Gebiet zu verteilen.		Siehe Ziff. 4.1.2 der Anlage 1.
(2) Die AWB-KG ist weiterhin verpflichtet, der Stadt Köln jährlich bis zum 30. September für das Folgejahr eine den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Gebührenvorlage einschließlich Gebührenbedarfsberechnung zur Verfügung zu stellen.		Siehe Ziff. 4.2.2.1 der Anlage 1.
(3) Die AWB-KG erfüllt in Abstimmung mit der Stadt Köln deren gesetzlich bestimmten Aufgaben im Rahmen der Abfallberatung.		Siehe Ziff. 4.1.1 der Anlage 1.
(4) Die AWB-KG wird – unter Beachtung der jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen – die Stadt Köln frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihr nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.		Jetzt in § 3 Abs. 9 geregelt.
(5) Die AWB-KG verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der Stadt Köln den Rat der Stadt Köln und dessen Ausschüsse über Einzelheiten und notwendige oder auch nur sachdien-		Siehe Ziff. 4.2.2.6 der Anlage 1.

liche Änderungen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle im Gebiet der Stadt Köln umfassend zu unterrichten.		
(6) Die AWB-KG verpflichtet sich weiterhin, die Stadt Köln bei der Erfüllung ihr etwa nach gesetzlichen Bestimmungen zwingend obliegender Informations- und Unterrichtspflichten vorbehaltlos und unter Offenlegung aller hierzu in ihrer Sphäre vorhandenen, zur Erfüllung der vorstehend bezeichneten Pflichten erforderlichen Unterlagen zu unterstützen.		Siehe Ziff. 4.3.8 der Anlage 1.
Eine Verpflichtung der AWB-KG zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen besteht jedoch nicht.		
§ 6 Vergabe von Aufträgen an Dritte	§ 4 Vergabe von Aufträgen an Dritte	
(1) Soweit die jeweils geltenden nationalen oder internationalen – insbesondere EU-rechtlichen – Vorschriften dies zwingend erfordern, ist die AWB-KG verpflichtet, von Dritten in Anspruch zu nehmende Lieferungen und Leistungen jeweils in einem Vergabeverfahren entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.	(1) Soweit die jeweils geltenden nationalen oder internationalen - insbesondere EU-rechtlichen - Vorschriften dies zwingend erfordern, ist die AWB verpflichtet, von Dritten in Anspruch zu nehmende Lieferungen und Leistungen nach diesen Vorschriften zu vergeben.	Kürzung.
(2) Unabhängig von der Regelung gemäß Abs. (1) werden, sofern die Stadt Köln dies auch unter Berücksichtigung der von ihr aus der Abwicklung dieses Vertrages gewonnenen Erfahrungen zu jenen Zeitpunkten wünscht, das Erfassen und Befördern von Abfällen i. S. d. § 2 Abs. (1) dieses Vertrages nach näherer Maßgabe der nachstehenden Ziffern einem Vergabeverfahren unterworfen, an dem sich die AWB-KG – soweit gesetzlich zulässig – als Bieter beteiligen kann.		Nicht mehr aktuell.
1. Sofern die Stadt Köln ihren Wunsch zur Durchführung eines Vergabeverfahrens der AWB-KG bis spätestens zum 31. Dezember 2005 schriftlich mitteilt, hat die AWB-KG unverzüglich in Abstimmung mit der Stadt Köln ein den zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vergabeverfahren voll umfänglich vorzubereiten, aufgrund dessen – beginnend mit dem 01. Januar 2008 – das Erfassen und Befördern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. (1) dieses Vertrages hinsichtlich insgesamt 5% der zu jenem Zeitpunkt in der Veranlagungsdatei der Stadt Köln geführten Veranlagungseinheiten ausgeschrieben werden.		
2. Sofern die Stadt Köln ihren Wunsch zur Durchführung eines Vergabeverfahrens der AWB-KG bis spätestens 31. Dezember 2007 schriftlich mitteilt, hat die AWB-KG unverzüglich in Abstimmung mit der Stadt Köln		

<p>ein den zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vergabeverfahren voll umfänglich vorzubereiten, aufgrund dessen - beginnend mit dem 0.1. Januar 2010 – das Erfassen und Befördern von Abfällen im-Sinne des § 2 Abs. (1) dieses Vertrages -hinsichtlich insgesamt- weiterer- 10 % der zu jenem Zeitpunkt in der Veranlagungsdatei der StadtKöln geführten Veranlagungseinheiten ausgeschrieben werden.</p>		
<p>3. Sofern die Stadt Köln ihren Wunsch zur Durchführung eines Vergabeverfahrens der AWB-KG bis spätestens zum 31. Dezember 2010 schriftlich mitteilt, hat die AWB-KG unverzüglich in Abstimmung mit der Stadt Köln ein den zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Vergabeverfahren voll umfänglich vorzubereiten, aufgrund dessen – beginnend mit dem 01. Januar 2013 – das Erfassen und Befördern von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. (1) dieses Vertrages hinsichtlich insgesamt – weiterer- 10% der zu jenem Zeitpunkt in der Veranlagungsdatei der Stadt Köln geführten Veranlagungseinheiten ausgeschrieben werden.</p>		
<p>4. Vergabeverfahren gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 müssen inhaltlich jedenfalls diejenigen Grund-Leistungsverpflichtungen der AWB-KG gemäß Ziffer (1) 2 des Leistungsverzeichnisses -Anlage 1 - umfassen, die der AWB-KG zu jenen Zeitpunkten auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der Stadt Köln obliegen.</p>		
<p>5. Die Rechte gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 stehen der Stadt Köln unabhängig voneinander zu.</p>		
<p>6. Etwa von ihr gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gewünschte Vergabeverfahren wird die Stadt Köln im eigenen Namen durchführen.</p>		
<p>(3) Unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. (1) und (2) dürfen Lieferungen und Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu Konditionen vergeben werden, die allen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>	<p>(2) Unabhängig von den Regelungen gemäß Abs. 1 dürfen Lieferungen und Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu Konditionen vergeben werden, die den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.</p>	
<p>(4) In allen Fällen, in denen Unternehmen, an die die AWB-KG Lieferungen und Leistungen vergeben hat, ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung der AWB-KG nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist die AWB-KG verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen zu dem nächst-zulässigen Termin zu beenden.</p>	<p>(3) Kommen von der AWB beauftragte Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung nicht nach, ist die AWB verpflichtet, die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen unverzüglich zu beenden.</p>	<p>1. Kürzung. 2. Entfallen: „auf Anforderung der Stadt Köln“, da selbständige Verpflichtung der AWB. 2. „unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern = i.d.R. „sofort“. Hintergrund: Compliance. Die AWB darf nicht mit Drittfirmen zusammenarbeiten, die wegen solcher Verstöße nicht mehr als zuverlässig anzusehen sind.</p>

	Dies gilt nicht, soweit ein dadurch bedingter Leistungsfall Gefahren für Leib und Leben verursachen würde.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allerdings Einschränkung: Unter bestimmten Umständen muss die Leistung aufrecht erhalten werden können. Denkbarer Grund: Seuchengefahr. In diesem Fall überwiegt das Bedürfnis nach Gewährleistung der Seuchenhygiene. Es wird sich hier um sehr seltene Ausnahmen handeln. 2. Durch die Formulierung „soweit“ wird geregelt, dass die AWB sich in diesem Fall unverzüglich um einen Ersatz bemühen muss.
	Die Stadt Köln ist zu unterrichten.	Sicherung der Kontrolle der Stadt Köln gegenüber der AWB.
§ 7 Haftung / Versicherungen / Verjährung	§ 5 Haftung / Versicherungen	
(1) Die AWB-KG hat die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.	(1) Die AWB hat die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.	
Sie hat die gesetzlichen Vorschriften sowie die Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten.		Gestrichen, da überflüssig.
(2) Die AWB-KG haftet entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Köln oder Dritten aus und / oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durch die AWB-KG entstehen.	(2) Die AWB haftet gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die AWB nur im Innenverhältnis haftet. Das entspricht der Rechtsprechungspraxis. 2. „Nach den gesetzlichen Bestimmungen“: Klarstellung.
Im Innenverhältnis stellt die AWB-KG die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche aus und / oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten, durch die AWB-KG zu erbringenden Leistungen gegen die Stadt Köln geltend gemacht werden.	Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages gem. Satz 1 ergeben.	Kürzung.
	Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.	Satz 3 nF entspricht § 7 Abs. 3 aF. Er gehört thematisch hierher.
(3) Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter i.S.d. Abs. (2) – soweit rechtlich zulässig – in Abstimmung mit der AWB-KG und auf deren Kosten abwehren.		Jetzt § 5 Abs. 2 Satz 3 nF (siehe vorige Anmerkung).
(4) Haftungs-, Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche der Stadt Köln gegen die AWB – jeweils gleichgültig; aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB-KG auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.	(3) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, sofern und soweit die AWB auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.	Vereinfachung.
(5) Etwaige Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB-KG aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – verjähren - vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag - mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlangung der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch die Stadt Köln, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Entstehung.		Jetzt § 7 nF, da Regelung für alle Ansprüche und nicht nur für Schadensersatzansprüche gelten muss.

Die Verjährungsfrist wird durch die erstmalige schriftliche, substantiierte Geltendmachung eines Anspruchs unterbrochen.		
(6) Die AWB-KG ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen.	(4) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen.	
Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.	Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.	
(7) Stadt Köln und AWB-KG werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.	(5) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.	
Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen – in deren jeweils geltenden Fassungen – von der AWB-KG gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen.	Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen.	
Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.	Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.	
§ 8 Entgelte	§ 6 Entgelte	
(1) Die AWB-KG berechnet an die Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.	(1) Die AWB berechnet an die Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.	Kürzung.
	Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Mindestvertragszeitraum gem. § 10 Abs. 1.	Klarstellung: Ab dem 01.01.2034 müssen neue Entgelte kalkuliert werden, auch wenn der Vertrag als solches fortgeführt wird.
	Die Entgelte sind den Anlagen 1 bis 7 zu entnehmen.	Neuer Satz 3: Verweis auf die Anlagen.
	Sie befinden sich auf dem Kalkulationsstand 2016 und verändern sich im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Maßgabe von Abs. 8 und 9, ohne dass diese Veränderung von einer Partei geltend gemacht werden muss.	Zur Abmilderung des Prognoserisikos werden die Entgelte vom Preisstand 2016 bereits vor Inkrafttreten jährlich nach Abs. 6 und 7 indiziert.
(2) Die Entgelte gemäß Abs. (1) umfassen insbesondere die Entgeltbestandteile gemäß Abs. (5).		Streichung von Satz 1, da überflüssig.

<p>Die Entgelte müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation – soweit jeweils zwingend anwendbar - den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen – in deren jeweils geltenden Fassungen-, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – PÖV Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) – in der Fassung der VO PR Nr. 15/64, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR Nr. 30/53 – sowie 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten –LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) <p>entsprechen.</p>	<p>(2) Die Entgelte müssen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/64, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53, 2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung von „- soweit zwingend anwendbar –“, da überflüssig. 2. Streichung des Bezugs auf die „jeweils geltenden Fassungen“, da eine Änderung der gesetzlichen Anforderungen an die Preisbildung innerhalb der Vertragslaufzeit gerade nicht zu einer Preisanpassung führen sollen.
<p>Ergibt eine gerichtliche Überprüfung von der Stadt Köln erhobener Gebühren, dass in die Ermittlung dieser Gebühren eingegangene, von der Stadt Köln auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der AWB-KG geschuldete Entgelte nicht den vorstehend bezeichneten Bestimmungen und Verordnungen entsprechen, und ist die Stadt Köln aus diesem Grunde zur Erstattung bereits an sie gezahlter Gebühren und / oder zur Reduzierung ihrer Gebühren verpflichtet, ist die AWB-KG in dem Umfang zur Erstattung von ihr bereits vereinnahmter Entgelte an die Stadt Köln sowie zur Ermäßigung der von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages berechneten Entgelte verpflichtet, in dem die von ihr auf der Grundlage dieses Vertrages berechneten Entgelte die Entgelte übersteigen, die unter Zugrundelegung der vorstehend bezeichneten Bestimmungen und Verordnungen zulässig sind.</p>	<p>(3) Ergibt eine gerichtliche Überprüfung von der Stadt Köln erhobener Gebühren, dass Entgelte der AWB nicht den in Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen entsprechen oder gebührenrechtlich ganz oder teilweise nicht ansatzfähig sind, und ist die Stadt Köln aus diesem Grunde zur Erstattung oder Reduzierung von Gebühren verpflichtet, ist die AWB in dem Umfang zur Erstattung oder Reduzierung ihrer Entgelte verpflichtet, in dem die fälschlich berechneten Entgelte die Entgelte übersteigen, die unter Zugrundelegung der Bestimmungen zulässig bzw. ansatzfähig sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung. 2. Gesetzliche Ansprüche zwischen Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
<p>Etwaige Ansprüche der Stadt Köln gemäß Satz 3 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach bestandskräftiger Entscheidung über angefochtene Gebührenbescheide.</p>		<p>Siehe jetzt § 7 nF.</p>
	<p>(4) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB durch einen einvernehmlich mit der Stadt Köln ausgewählten Wirtschaftsprüfer einmalig vor Beginn des Selbstkostenfestpreiszeitraums testieren zu lassen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Formulierung zum Testat aus § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5 aF. Das Testat bezieht sich hier auf die Richtigkeit der Kalkulation und nicht der Entgeltabrechnung. 2. Die Prüfung erfolgt nur einmalig bezogen auf den Selbstkostenfestpreiszeitraum 2019 bis 2033.
	<p>Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Stadt Köln kann Einfluss nehmen auf die Person des

		Wirtschaftsprüfers.
(3) Als Gegenleistung für die Übernahme der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Grundleistungen der Abfallentsorgung erhält die AWB-KG auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses – Anlage 1 – von der Stadt Köln Entgelte nach näherer Maßgabe der in Anlage 2 niedergelegten Spezifikation zuzüglich der jeweils gesetzlich auf diese Entgelte anfallenden Umsatzsteuer.		Wegen § 8 Abs. 1 aF bzw. § 6 Abs. 1 nF überflüssig, daher Streichung.
Auf die Entgelte gemäß Satz 1 i.V. m. Anlage 2 leistet die Stadt Köln mit Wertstellung spätestens am 10. eines Monats an die AWB-KG im Einzelnen zwischen ihnen abzustimmende, angemessene, monatlich gleich hohe Teilbeträge- bis zur Neufestsetzung dieser Teilbeträge beginnend mit dem 10. Januar 2001 Teilbeträge in Höhe von 7.500.000,00 Deutsche Mark zuzüglich der hierauf gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.	(5) Auf die Entgelte gemäß den Anlagen 1 bis 7 leistet die Stadt Köln – soweit nicht anders vereinbart – mit Wertstellung spätestens am 10. eines Monats Teilbeträge in Höhe von 1/12 des jeweils zu erwartenden Jahresbetrages.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kürzung. 2. Betrifft jetzt alle Entgelte nach den Anlagen, lässt aber die Freiheit, im Einzelfall etwas anderes zu bestimmen. 3. Neu: „1/12 des zu erwartenden Jahresbetrages“. 4. „jeweils“: Klarstellung, dass es nicht auf einen Gesamtjahresbetrag ankommt, sondern auf den Jahresbetrag nach der jeweiligen Anlage.
Die AWB-KG wird jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres, erstmalig bis zum 31. Januar 2002, unter Berücksichtigung der von der Stadt Köln gemäß Satz 2 geleisteten Teilbeträge die abschließende Abrechnung der ihr für das jeweilige Vorjahr insgesamt gemäß Satz 1 i.V.m. Anlage 2 zustehenden Entgelte aufstellen und der Stadt Köln zuleiten.	(6) Die AWB wird jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres unter Berücksichtigung der von der Stadt Köln gemäß Satz 1 geleisteten Teilbeträge die abschließende Abrechnung aufstellen und der Stadt Köln zuleiten.	Kürzung.
Die Richtigkeit dieser abschließenden Abrechnung hat der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der AWB-KG beauftragte Abschlussprüfer zu testieren.	Die Richtigkeit dieser abschließenden Abrechnung hat der mit der Prüfung des Jahresabschlusses der AWB beauftragte Abschlussprüfer zu testieren.	
Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.	Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.	
Grundlage für die abschließende Abrechnung bildet das Kataster (Tonnendatei) der AWB-KG.		Jetzt in Anlage 1 enthalten.
Die AWB-KG gewährleistet, dass das Kataster unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages – möglichst bis zum 31. Dezember 2000 – im Rahmen einer Inventur durch einen unabhängigen Dritten testiert wird.		
Erstattungs- / Nachzahlungsbeträge, die sich aus dieser abschließenden Abrechnung ergeben, sind von dem jeweils Zahlungsverpflichteten zinslos innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Abrechnung bei der Stadt Köln an den jeweiligen Gläubiger zu leisten.	(7) Erstattungs- / Nachzahlungsbeträge, die sich aus dieser abschließenden Abrechnung ergeben, sind von dem jeweils Zahlungsverpflichteten zinslos innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Abrechnung bei der Stadt Köln an den jeweiligen Gläubiger zu leisten.	
(4) Die der AWB-KG gemäß Abs. 3 zustehenden Entgelte für Grund-Leistungen sind für den Zeitraum: 01. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 der Höhe nach auf die im Einzelnen für die jeweiligen Abfallbehälter in Ziffer (1) 1 bis 6 der An-		Nicht mehr aktuell.

lage 2 ausgewiesenen Entgeltsätze limitiert.		
(5) Die gemäß Abs. (3) zu bestimmenden Entgelte unterliegen – vorbehaltlich der Regelung gemäß Abs. (4) – einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten zu der dort jeweils angegebenen Gewichtung:	(8) Die gemäß Abs. 2 zu bestimmenden Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten:	
1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 65 % Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Vereinbarungen in dem Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-GII) in Verbindung mit dem Bezirks-Zusatztarifvertrag zum BMT-G für den Bereich .des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und Monatslohntarifvertrag zum BMT-GII – abgeschlossen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) – in deren jeweils geltenden Fassungen.	1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 65 % Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.	
Werden die vorstehend bezeichneten Verträge nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesen Verträgen inhaltlich am weitestgehenden entsprechenden zukünftigen Tarifverträge für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe.	Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechend zukünftigen Tarifverträgen für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.	
	Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB Entgeltgruppe 4, Stufe 6 (TVöD).	
	Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.	
	Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur SV im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.	
	Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab. Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni	
2. Reparatur und Unterhaltung mit 22%	2. Reparatur und Unterhaltung mit 15 % Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kosten-	

<p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kosten- gruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbli- che Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) GP-Systematik: 341 041</p> <p>Bezugsbasis: jeweils Stand 30. Juni</p>	<p>gruppe ist der Index der Erzeugerpreise für Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschi- nen und Ausrüstungen gem. dem Statistischen Bun- desamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 607, GP-Systematik 331</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>	
<p>3. Dieseldieselkraftstoffe mit 3%</p> <p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kosten- gruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbli- che Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kokereierzeug- nisse, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe (Mineralerzeugnisse, Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher) GP-Systematik: 232016530 2</p> <p>Bezugsbasis: jeweils Stand 30. Juni</p>	<p>3. Kraftstoffe mit 3 %</p> <p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kosten- gruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbli- che Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kokereier- zeugnisse, Mineralölerzeugnisse; Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher; Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 175, GP-Systematik 19 20 26 005 2.</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>	
	<p>4. Gleitende Kapitalkosten mit 13 %</p> <p>Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kosten- gruppe ist der Index für die Preisentwicklung bei den „Lastkraftwagen, Sattel- und Straßenzugmaschinen, Fahrgestellen für Zugmaschinen, Omnibusse, Perso- nen-, Lastkraftwagen mit Selbstzündung“ gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 569, GP-Systematik 29104</p> <p>Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni</p>	<p>Der nicht gleitende Teil der Preisgleitklausel spiegelt die Kapital- kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) des „langle- bigen“ Anlagevermögens wider, welches im Vertragszeitraum 2019 bis 2033 voraussichtlich keiner Ersatzinvestition unterliegt; dies betrifft beispielsweise die Gebäude und Hallen der AWB. Dagegen unterliegen die Kapitalkosten des „kurzlebigen“ Anlage- vermögens (Fahrzeuge, Behälter) einer Preisgleitung, weil dieses innerhalb des Vertragszeitraumes voraussichtlich ersetzt wird. Die Reinvestition erfolgt dann zum jeweiligen Preisniveau, wel- ches durch den Faktor widergespiegelt wird. Hiermit wird das sich ändernde Preisbeschaffungsniveau (Erhöhung oder Verringerung) abgebildet.</p>
<p>4. Fixbestandteil mit 10%</p> <p>10% der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.</p>	<p>5. Fixbestandteil mit 4 %</p> <p>Der Teil der kalkulationsrelevanten Kosten, der der Nutzung von langlebigem Wirtschaftsgütern ent- spricht, also solchen, deren Nutzung über die Ver- tragslaufzeit hinausgeht, unterliegt als fixer Bestand- teil keiner Preisgleitung.</p>	
<p>(6) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preis-</p>	<p>(9) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preis-</p>	<p>1. Streichung der Fixierung eines erstmaligen Anpassungszeit-</p>

<p>gleitungsklausel gemäß Abs. 5 kann hinsichtlich der in Abs. (3) im Einzelnen bezeichneten Entgelte jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres, erstmalig aber zum 01. Januar 2005 unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 eingetretene Fortentwicklungen der in Abs. (5) bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlangt werden.</p>	<p>gleitungsklausel gem. Abs. 8 kann jede Partei jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf etwa in dem Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres eingetretene Fortentwicklungen der in Abs. 8 bezeichneten kalkulationsrelevanten Kosten verlangen.</p>	<p>punkts, da nicht mehr aktuell.</p> <p>2. Beispiel: Wenn eine Preisanpassung für das Geschäftsjahr 2025 („Jahr“) erfolgen soll, dann ist der Referenzzeitraum 30.06.2023 („Vor-Vorjahr“) bis 30.06.2024 („Vorjahr“).</p>
<p>Preisanpassungen werden jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens 30. September eines Jahres von Stadt Köln oder AWB-KG gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht worden ist.</p>	<p>Das Preisanpassungsbegehren ist jeweils zum 30.09. des Vorjahres geltend zu machen.</p>	<p>1. Kürzung.</p> <p>2. Beispiel: Die Preisanpassung für das Geschäftsjahr 2025 („Jahr“, siehe oben) muss zum 30.09.2024 („Vorjahr“) geltend gemacht werden.</p>
<p>(7) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. (5) bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB-KG verpflichtet, das der AWB-KG jeweils zustehende Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen ab dem 01. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, anzupassen.</p>	<p>(10) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenveränderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits über die allgemeinen, in Abs. 8 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind Stadt Köln und AWB verpflichtet, das Entgelt zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.</p>	<p>Kürzung. Entfallen ist der Bezug zum 01.01. des Folgejahres, denn u.U. muss das Entgelt früher angepasst werden können.</p>
<p>(8) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis –Anlage 1 – auf Anforderung der Stadt Köln und etwaige Einschränkungen des Leistungsumfanges gemäß § 6 Abs. (2) dieses Vertrages werden durch einen zwischen der Stadt Köln und AWB-KG im Einzelnen noch zu vereinbarenden Änderungsdienst festgehalten.</p>	<p>(11) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen gegenüber den in den Anlagen spezifizierten Leistungen auf Anforderung der Stadt Köln werden durch einen zwischen der Stadt Köln und der AWB im Einzelnen noch zu vereinbarenden Änderungsdienst festgehalten.</p>	
<p>Dieser Änderungsdienst führt zu einer jährlichen Fortschreibung des Leistungsverzeichnisses und zu einer Anpassung der gemäß Abs. (3) und (5) i. V. m. Anlage 2 zu bestimmten Entgelte zum 01. Januar des Folgejahres, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres geltend gemacht worden ist.</p>	<p>Dieser Änderungsdienst führt zu einer jährlichen Fortschreibung der Leistungsverzeichnisse und Entgelte zum 01. Januar des Folgejahres, wenn das jeweilige Preisanpassungsbegehren – sofern nicht anders vereinbart – bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres geltend gemacht worden ist.</p>	<p>Zur Erreichung größerer Flexibilität eingefügt: „sofern nicht anders vereinbart“.</p>
<p>(9) Stadt Köln und AWB-KG verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Entgeltbestimmungen durch wirksame Entgeltbestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich beabsichtigten, in vorstehenden Abs. (1) bis (8) getroffenen Regelungen möglichst nahe kommen.</p>		<p>Überflüssig, da über § 13 Abs. 2 nF (= § 14 Abs. 2 aF) abgedeckt.</p>
	<p>§ 7 Verjährung</p>	<p>Neue Regelung, in der die bislang verstreut geregelten Verjährungsfristen (siehe §§ 7 Abs. 5, 8 Abs. 2 Satz 4 aF) zusammengefasst werden. Die Regelung soll für alle Ansprüche der Stadt Köln gelten.</p>
	<p>(1) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB aus diesem Ver-</p>	<p>1. Entspricht i.w. § 7 Abs. 5 aF, Vereinfachung.</p>

	trag verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlangung der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände durch die Stadt Köln, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Entstehung.	2. Die Einschränkung „vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag und den Anlagen“ wurde entfernt. Ziel: das gilt für alle Ansprüche der Stadt Köln. Aus diesem Grunde ist z.B. eine Sonderregelung wie § 8 Abs. 2 Satz 4 aF entbehrlich, die ohnehin weitgehend gleich war (Verjährung nach 6 Monaten ab Kenntnis der Umstände bzw. bestandskräftiger Gerichtsentscheidung).
	§ 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.	§ 202 Abs. 1 BGB: „Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.“
	Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt Köln sich ihrerseits gegenüber Dritten nicht auf Verjährung berufen kann.	Dieser Fall kann z.B. eintreten bei Gebührenerstattungsansprüchen, deren Verjährung sich nach Abgabenrecht und nicht nach BGB oder diesem Vertrag richtet.
	(2) Soweit die Stadt Köln aufgrund einer Gerichtsentscheidung Ansprüche gegenüber der AWB geltend machen kann, verjähren diese Ansprüche 6 Monate nach Eintritt der Rechts- oder Bestandskraft.	Entsprechung zu Abs. 1, aber keine Dreijahresfrist.
	Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt Köln im Rahmen ihrer Ermessensausübung Gebühren zurückerstattet.	
	(3) Die Verjährungsfrist wird durch die erstmalige schriftliche, substantiierte Geltendmachung eines Anspruchs gehemmt.	Siehe § 209 BGB: „Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.“
§ 9 Kontrollrechte der Stadt Köln	§ 8 Kontrollrechte der Stadt Köln	
Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB-KG aufgrund dieses Vertrages nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zur Sicherung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im erforderlichen Rahmen umfassend zu überwachen und zu kontrollieren.	Die Stadt Köln ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen der AWB aufgrund dieses Vertrages nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zur Sicherung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben im erforderlichen Rahmen umfassend zu überwachen und zu kontrollieren.	
§ 10 Abtretung von Forderungen	§ 9 Abtretung von Forderungen	
(1) Eine Abtretung der AWB-KG aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Stadt Köln zustehender Ansprüche jedweder Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.	Eine Abtretung von Ansprüchen der einen Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieser Partei.	1. Vereinfachung. 2. Erstreckung auch auf Ansprüche der Stadt Köln gegenüber der AWB.
(2) Die Regelung gemäß Abs. (1) gilt entsprechend für jede andere Verfügung der AWB-KG über ihr aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Stadt Köln zustehende Ansprüche jedweder Art.		Überflüssig
§ 11 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung	§ 10 Inkrafttreten / Dauer / Kündigung	
(1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2001 in Kraft und kann	(1) Dieser Vertrag tritt einschließlich	Anlage 4 tritt ein Jahr später in Kraft, weil derzeit ein bis zum

<p>von Stadt Köln wie AWB-KG mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 2013 bzw. – bei einer Ausübung des Optionsrechtes gemäß Abs. 2 – erstmalig zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Anlagen 1 bis 3 sowie 5 bis 7 am 01. Januar 2019, • der Anlage 4 am 01. Januar 2020 <p>in Kraft und kann von Stadt Köln wie AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033.</p>	<p>31.12.2019 geltender Vertrag zwischen Stadt Köln und AWB besteht.</p>
<p>(2) Stadt Köln wie AWB-KG steht jeweils ein Optionsrecht nach näherer Maßgabe der nachstehenden Sätze zu.</p> <p>Durch einseitige, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 gegenüber der jeweils anderen Partei dieses Vertrages abzugebende Erklärung können Stadt Köln wie AWB-KG jeweils eine Verlängerung dieses Vertrages zu den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen für den Zeitraum: 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 verlangen.</p> <p>Das vorstehend geregelte Optionsrecht besteht nur dann nicht, wenn durch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Abfällen eine Fortsetzung dieses Vertrages über den 31. Dezember 2013 hinaus objektiv unmöglich wird.</p> <p>Mit Zugang der Erklärung über die Ausübung des Optionsrechtes verlängert sich dieser Vertrag automatisch, ohne dass es weiterer Erklärungen einer der Parteien dieses Vertrages bedürfte.</p>		<p>Nicht vorgesehen.</p>
<p>(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	

<p>(4) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die AWB-KG in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB.KG gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB-KG eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt und <p>der Stadt Köln in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1. und 2. aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB-KG nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<p>(3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt <p>und der Stadt Köln eine Fortsetzung des Vertrages ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Da der Vertrag in den Anlagen diverse Einzelverpflichtungen enthält, die z.T. unabhängig voneinander sind, sollte auch die Kündigung einzelner Leistungen möglich sein. 2. Leichte Kürzung nach Ziff. 2.
<p>(5) Die AWB-KG ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB-KG in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder 2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB-KG eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB-KG in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt 	<p>(4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder 2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Siehe Ziff. 1. der vorherigen Anmerkung. 2. Leichte Kürzung nach Ziff. 3.

<p>hat oder</p> <p>3. die AWB-KG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat und</p> <p>der AWB-KG in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	<p>3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat</p> <p>und der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrages ganz oder hinsichtlich einzelner Leistungen auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	
<p>(6) Kündigungen gemäß vorstehenden Abs. (1) und (3) bis (5) müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.</p>	<p>(5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.</p>	<p>Kürzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Folgen einer Kündigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Folgen einer Kündigung</p>	
<p>(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung enden – soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag.</p>	<p>(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung dieses Vertrages enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag bzw. hinsichtlich der gekündigten einzelnen Leistungen.</p>	
<p>Stadt Köln und AWB-KG sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.</p>	<p>Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung oder Teilkündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der gekündigten einzelnen Leistungen verpflichtet.</p>	
<p>(2) Im Falle der – gleichgültig durch wen erfolgenden und auf welche Umstände zurückzuführenden – fristlosen Kündigung dieses Vertrages ist die AWB-KG gleichwohl verpflichtet, zur Aufrechterhaltung einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle auf deren Verlangen hin der Stadt Köln die von ihr nach diesem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung vorzuhaltenden technischen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung aller zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen in dem von der Stadt Köln geforderten Umfang solange zur Verfügung zu stellen, bis die Stadt Köln die Aufgabenerfüllung für ihr Stadtgebiet anderweitig geregelt hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.</p>	<p>(2) Im Falle der – gleichgültig durch wen erfolgenden und auf welche Umstände zurückzuführenden – fristlosen Kündigung dieses Vertrages ist die AWB gleichwohl verpflichtet, zur Aufrechterhaltung einer den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Entsorgung der von diesem Vertrag erfassten Abfälle auf deren Verlangen hin der Stadt Köln die von ihr nach diesem Vertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung vorzuhaltenden technischen Einrichtungen und Anlagen unter Beachtung aller zu jenem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen in dem von der Stadt Köln geforderten Umfang solange zur Verfügung zu stellen, bis die Stadt Köln die Aufgabenerfüllung für ihr Stadtgebiet anderweitig geregelt hat, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten.</p>	
	<p>(3) Im Falle der Teilkündigung gilt § 6 Abs. 11 Satz 1 analog.</p>	<p>Klarstellung: Die AWB kann für die aufrecht erhaltene Leistung weiterhin das vertraglich vereinbarte Entgelt berücksichtigen. Werden einzelne Leistungen gekündigt, muss dies über den Än-</p>

		derungsdienst bewältigt werden.
(3) Im Falle der Beendigung dieses Vertrages durch fristlose Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.	(4) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.	Kürzung.
	(5) Wird der Vertrag durch Kündigung oder Teilkündigung der Stadt Köln ganz oder teilweise beendet, kann die AWB verlangen, dass die Stadt Köln die zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände übernimmt.	1. Sog. „Endschafsklausel“. Danach übernimmt die Stadt Köln die Anlagen und Einrichtungen der AWB, wenn der Vertrag nicht fortgeführt wird. 2. Wegen der damit verbundenen Verpflichtung der Stadt Köln zum Erwerb bestimmbarer Grundstücke ist der Vertrag nach § 312b Abs. 1 BGB zu beurkunden.
	Das gleiche gilt für noch laufende Verträge der AWB mit Dritten, wenn diese der Vertragsübernahme zustimmen.	Gemeint ist die Vertragsübernahme durch die Stadt Köln.
	Die Stadt Köln ist verpflichtet, der AWB ein Entgelt für die übertragenen Vermögensgegenstände zu zahlen.	
	Soweit Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben der Stadt Köln eingesetzt sind, ist maßgeblich für die Höhe des Entgelts der Sachzeitwert, höchstens jedoch der Wert, den die AWB bei der Entgeltkalkulation zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen.	
	Im Übrigen sind die Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.	
§ 13 Höhere Gewalt	§ 12 Höhere Gewalt	
Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt – wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Dieselmotorkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt – an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.	(1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen bei Bezug von Kraftstoffen und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen - mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.	Aufteilung der Sätze 1 bis 4 aF auf eigene Absätze.
Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.	(2) Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.	
Stadt Köln und AWB-KG werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.	(3) Stadt Köln und AWB werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.	
Sobald und soweit möglich – spätestens nach Wegfall des Hinde-	(4) Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des	

rungsgrundes – wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Verträge obliegenden Leistung wieder erbringen und sich – vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien – bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.	Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei die ihr nach diesem Verträge obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.	
§ 14 Schlussbestimmungen	§ 13 Schlussbestimmungen	
(1) Loyalitätsklausel Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.	(1) Loyalitätsklausel Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.	
Stadt Köln sowie AWB-KG sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten.	Stadt Köln und AWB sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten.	
Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben – ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – Rechnung zu tragen.	Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.	
(2) Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren.	(2) Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Stadt Köln sowie AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.	
Stadt Köln sowie AWB-KG verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.	Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.	
Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.	Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.	
Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbe-		

<p>stimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.</p>		
<p>(3) Schriftformklausel</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst – sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.</p>	<p>(3) Schriftformklausel</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Gerichtsstand / Erfüllungsort</p> <p>Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen Stadt Köln sowie AWB-KG auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Köln.</p>	<p>(4) Gerichtsstand / Erfüllungsort</p> <p>Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.</p>	<p>Kürzung</p>

Anlage 1 zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung: Restmüllerfassung (Entwurf, Stand: 02.02.2018)		Anmerkungen																																																									
1	Holsystem (Sammlung und Abfuhr)																																																										
1.1	Behälterabfuhr																																																										
1.1.1	Behältergestaltung																																																										
1.1.1.1	Die AWB stellt Abfallbehälter für Restmüll sowie Arzt- und Krankenhausabfälle wie folgt zur Verfügung:																																																										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Behältergröße (Liter)</th> <th style="width: 35%;">Restmüll</th> <th style="width: 35%;">Arzt- und Krankenhausabfälle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>30 (virtuell)</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="background-color: #cccccc;"></td></tr> <tr><td>60</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>70</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>80</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>110</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>120</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>180</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>240</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>500</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>660</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>770</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>1100</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>3000</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>5000</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>3000 Unterflur</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="background-color: #cccccc;"></td></tr> <tr><td>5000 Unterflur</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="background-color: #cccccc;"></td></tr> <tr><td>Abfallsäcke à 90 Liter</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="background-color: #cccccc;"></td></tr> <tr><td>Pressmüllcontainer</td><td style="text-align: center;">X</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	Restmüll	Arzt- und Krankenhausabfälle	30 (virtuell)	X		60	X	X	70	X	X	80	X	X	110	X	X	120	X	X	180	X	X	240	X	X	500	X	X	660	X	X	770	X	X	1100	X	X	3000	X	X	5000	X	X	3000 Unterflur	X		5000 Unterflur	X		Abfallsäcke à 90 Liter	X		Pressmüllcontainer	X	X	
Behältergröße (Liter)	Restmüll	Arzt- und Krankenhausabfälle																																																									
30 (virtuell)	X																																																										
60	X	X																																																									
70	X	X																																																									
80	X	X																																																									
110	X	X																																																									
120	X	X																																																									
180	X	X																																																									
240	X	X																																																									
500	X	X																																																									
660	X	X																																																									
770	X	X																																																									
1100	X	X																																																									
3000	X	X																																																									
5000	X	X																																																									
3000 Unterflur	X																																																										
5000 Unterflur	X																																																										
Abfallsäcke à 90 Liter	X																																																										
Pressmüllcontainer	X	X																																																									

	Behälter der Größe 70 und 110 Liter werden ausschließlich an Kellerstandorten oder Standorten mit Hindernissen aufgestellt, die anderen Behälter an allen anderen Standorten.	
1.1.1.2	Die Leistung beinhaltet Beschaffung, Aufstellung, Einzug und Reparatur der Abfallbehälter.	
1.1.2	Leerung, Serviceart und Beförderung	
1.1.2.1	Die AWB leert die Abfallbehälter vor Ort nach Maßgabe der Stadt Köln im <ul style="list-style-type: none"> • Vollsservice • Teilservice. Die Serviceart wird nach logistischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt.	
1.1.2.2	Die AWB befördert die Abfälle zu den von der Stadt Köln bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.	
	Die Beförderung erfolgt unter Nutzung der gegenwärtig von der AWB betriebenen Müll-Umladestationen Vitalisstraße, 50825 Köln, und Im Lüsich 1, 51107 Köln.	
1.1.2.3	Leerung und Abfuhr erfolgen bei <ul style="list-style-type: none"> • Pressmüllcontainern bei Bedarf, • Abfallsäcken je nach Bereitstellung zur turnusmäßigen Restmüllabfuhr • Unterflurcontainern wöchentlich oder zweiwöchentlich • allen anderen Restmüllbehältern grundsätzlich mindestens in wöchentlichem Turnus. 	
1.2	Nicht behälterbezogene Abfuhr von Abfällen Die AWB sammelt außerhalb der Behälterabfuhr folgende Abfälle und befördert diese zu den von der Stadt Köln bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.	zu Ziff. 1.2.1: Die Abfuhr findet regelmäßig mit einer Frist von 2 Wochen statt.
1.2.1	Sperrmüll, sofern bereitgestellt	
1.2.2	Grünschnitt (zweimal im Jahr) und Weihnachtsbäume, sofern bereitgestellt	
1.2.3	offene Abfuhr	
2	Bringsysteme	
2.1	Wertstoffcenter Die AWB betreibt folgende Wertstoffcenter:	

	<ul style="list-style-type: none"> • Butzweilerstraße 50, 50829 Köln • August-Horch-Straße 3, 51149 Köln <p>zur Annahme von Abfällen nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Abfallsatzung.</p>	
2.2	Schadstoffsammlung	
	Annahme von Schadstoffen an Schadstoffmobilen nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Abfallsatzung.	
2.3	Weitere dezentrale Annahmestellen	
	Die AWB nimmt Abfälle in Abstimmung mit der Stadt Köln an weiteren bürgernahen, dezentralen Annahmestellen an (Betriebshöfe der AWB und in den Bürgerämtern).	
	Weitere Annahmestellen bedürfen der Vereinbarung durch die Parteien.	
3	Sonstige Logistikdienstleistungen	
3.1	Kontrolle von Sammelbehältern an Schiffsanlegestellen und notwendige Sonderabfuhr.	Die Leistung stellt die AWB der Stadt Köln gesondert in Rechnung. Diese verteilt die Kosten im Rahmen der Gebührekalkulation mitsamt den Gebühren für die Behälterentleerungen auf die Schiffe nach Größe und Liegetagen. Der Gebühreneinzug erfolgt über die RheinCargo GmbH & Co. KG.
3.2	Aufstellung und Pflege von Straßenpapierkörben (mit / ohne Hundekottütenspender) sowie deren Bestückung, Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den von der Stadt Köln bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen	§ 5 Abs. 2 LAbfG spricht von der „Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist“.
	Zu den Straßenpapierkörben zählen auch Papierkörbe (mit / ohne Hundekottütenspender), Unterflurbehälter und Grillaschebehälter in Grünanlagen.	Diese Behälter müssen aber gesondert abgerechnet werden, siehe Ziff. 5.8.
3.3	Korrektur von Fehlbefüllungen („Vollservice plus“).	Siehe § 12 Abs. 9 AbfS.
3.4	Transport von Sperrmüll aus der Wohnung zum Bereitstellungsort (Herausstellservice).	Die Leistungen gehen über das hinaus, was über die Abfallsatzung fixiert und über Restmüllentgelte finanziert ist.
3.5	Kurzfristige Abholung von Sperrmüll, Abholung zu einem Wunschtermin, Abholung von Mehrmengen (Flexservice).	
4	Beratung und Service	
4.1	Bürgerberatung	
	Die AWB berät Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Abfallsammlung und –entsorgung, insbesondere	

4.1.1	Abfall- und Wertstoffberatung unter Einsatz von verschiedenen Kommunikationsmedien	
4.1.2	Herausgabe und Verteilung des Abfall- und Wertstoffkalenders und sonstiger Publikationen	
4.1.3	Umwelterziehung und -bildung	
4.2	Verwaltungsdienstleistungen	
4.2.1	Vorbereitung von Gebührenbescheiden oder Abrechnungen durch die Stadt Köln, insbesondere im Hinblick auf	<ul style="list-style-type: none"> • Ziff. 4.2.1.8: offene Abfuhr ist die Erfassung nicht in Restmüllbehältern bereitgestellten Restmülls. • Ziff. 4.2.1.9: Blockabfuhr ist außerturnusmäßige Leerung eines Restmüllbehälters, für die gem. Ziff. 5.1.2 1/52 oder 1/26 des Jahresentgelts zu entrichten ist.
4.2.1.1	Arzttonnen	
4.2.1.2	Abfallsäcke für Restmüll	
4.2.1.3	Pressmüllcontainer	
4.2.1.4	kurzzeitig aufgestellte Abfallbehälter für vorübergehenden Bedarf (Blockabfuhr)	
4.2.1.5	3.000-Liter- und 5.000-Liter-Unterflurbehälter für Restmüll	
4.2.1.6	3.000-Liter- und 5.000-Liter-Unterflurbehälter für Papier	
4.2.1.7	3.000-Liter- und 5.000-Liter-Abfallbehälter für Restmüll	
4.2.1.8	in anderer Weise bereitgestellter Restmüll (offene Abfuhr)	
4.2.1.9	Leerung im Einzelfall dauerhaft aufgestellter Abfallbehälter bei Erzeugern und Besitzern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Blockabfuhr)	
4.2.1.10	Leerung falsch befüllter Wertstoffbehälter	
4.2.1.11	Zusatzleerung Papiertonne	
4.2.2	Vorbereitung sämtlicher von der Stadt Köln im Rahmen der Entsorgung von Abfällen zu veranlassender Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf	
4.2.2.1	die jeweils von der Stadt Köln zu erlassenden Satzungen incl. Gebührenbedarfsberechnung bis zum 15.10. des Vorjahres	
4.2.2.2	Widersprüche gegen Gebührenbescheide und förmliche Widerspruchsbescheide der Stadt Köln nach der Abfallgebührensatzung	
4.2.2.3	Erst- und Zweitbescheide über die Zurverfügungstellung von Abfallbehältern (einschließlich Serviceart) nach der Abfallsatzung	

<p>4.2.2.4 die Unterstützung der Stadt Köln im Rahmen von Klageverfahren gegen die vorgenannten Bescheide</p> <p>4.2.2.5 Standortberatung für die Aufstellung von Abfallbehältern</p> <p>4.2.2.6 Vorlagen der Stadt Köln an deren Gremien (Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen).</p>	
<p>4.3 Sonstige Beratungs- und Serviceleistungen Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen an die Stadt Köln, insbesondere</p> <p>4.3.1 Information und Beratung der Stadt Köln in allen abfallwirtschaftlichen Belangen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>4.3.2 Vorbereitung des und Mitarbeit bei Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Köln</p> <p>4.3.3 Vorbereitung von Stellungnahmen der Stadt Köln zu überregionalen Plänen (z.B. AWP)</p> <p>4.3.4 Durchführung von Analysen durch Stichproben-Erhebung, z.B. Hausmüllanalyse oder Analyse der Kundenzufriedenheit</p> <p>4.3.5 Kontrolle von Behälterinhalten, insbesondere bei Wertstoffbehältern (Bio, PPK, sNVP)</p> <p>4.3.6 Mülldetektive</p> <p>4.3.7 Behälterbestandsverwaltung</p> <p>4.3.8 Unterstützung der Stadt Köln bei der Erfüllung gesetzlicher Informations- und Unterrichtungspflichten, soweit dem nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AWB oder andere Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Zu der Beratung gehört auch die Abstimmung mit den Dualen Systemen.</p>
<p>5 Entgelte</p> <p>Sämtliche nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.</p>	

5.1 5.1.1	Behälterabfuhr Leistungen nach den vorstehenden Ziff. 1 bis 4, soweit im folgenden nicht ausdrücklich geregelt (€/ a):																																																				
	<table border="1" data-bbox="424 352 1240 1270"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th>Vollservice</th> <th>Teilservice</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>30 (virtuell)</td><td>78,46</td><td>56,51</td></tr> <tr><td>60</td><td>156,92</td><td>113,01</td></tr> <tr><td>70</td><td>176,65</td><td></td></tr> <tr><td>80</td><td>172,83</td><td>121,53</td></tr> <tr><td>110</td><td>212,72</td><td></td></tr> <tr><td>120</td><td>206,09</td><td>138,01</td></tr> <tr><td>180</td><td>258,61</td><td>162,53</td></tr> <tr><td>240</td><td>310,70</td><td>186,97</td></tr> <tr><td>500</td><td>578,92</td><td></td></tr> <tr><td>660</td><td>702,88</td><td></td></tr> <tr><td>770</td><td>667,71</td><td></td></tr> <tr><td>1100</td><td>828,27</td><td></td></tr> <tr><td>3000</td><td>4.181,92</td><td></td></tr> <tr><td>5000</td><td>4.880,38</td><td></td></tr> <tr><td>Unterflur 3000</td><td>2.345,41</td><td></td></tr> <tr><td>Unterflur 5000</td><td>2.785,29</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p data-bbox="424 1302 1454 1375">Soweit Unterflurbehälter nach Ziff. 1.1.2.3 nur zweiwöchentlich geleert werden, reduziert sich das Entgelt um die Hälfte.</p>	Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice	30 (virtuell)	78,46	56,51	60	156,92	113,01	70	176,65		80	172,83	121,53	110	212,72		120	206,09	138,01	180	258,61	162,53	240	310,70	186,97	500	578,92		660	702,88		770	667,71		1100	828,27		3000	4.181,92		5000	4.880,38		Unterflur 3000	2.345,41		Unterflur 5000	2.785,29		
Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice																																																			
30 (virtuell)	78,46	56,51																																																			
60	156,92	113,01																																																			
70	176,65																																																				
80	172,83	121,53																																																			
110	212,72																																																				
120	206,09	138,01																																																			
180	258,61	162,53																																																			
240	310,70	186,97																																																			
500	578,92																																																				
660	702,88																																																				
770	667,71																																																				
1100	828,27																																																				
3000	4.181,92																																																				
5000	4.880,38																																																				
Unterflur 3000	2.345,41																																																				
Unterflur 5000	2.785,29																																																				
5.1.2	Entgelt für jede zusätzliche Entleerung: 1/52 oder – bei zweiwöchentlicher Entleerung – 1/26 des Entgelts nach Ziff. 5.1.1.																																																				
5.1.3	Grundlage für die abschließende Abrechnung nach § 6 Abs. 6 des Vertrages bildet, soweit sie die vorstehend unter Ziff. 5.1.1 aufgeführten Entgelte betrifft, ein durch die AWB zu führendes Tonnenkataster.	§ 6 Abs. 6 des Vertrages regelt die Modalitäten der „Spitzabrechnung“ für alle Leistungen, wie sie in den Anlagen 1 bis 7 konkretisiert werden. Für Behälterentgelte erfolgt diese Abrechnung anhand des Tonnenkatasters.																																																			
	Die AWB lässt das Tonnenkataster auf den Stichtag des Vertragsschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer testieren.	Entspricht § 8 Abs. 3 Satz 7 des alten Vertrages.																																																			
5.2 	Pressmüllcontainer 197,08 €/ Abfuhr und Entleerung.																																																				

5.3 Arzttonne Entgelt gem Ziff. 5.1 zuzüglich eines Aufschlags von 20,55 €/ a.													
5.4 Kontrolle von Sammelbehältern an Schiffsanlegestellen und notwendige Sonderabfuhr. 128.821,68 €/ a													
5.5 Herausstellservice 67,23 €/ h													
5.6 Flexservice 54,51 / Vorgang													
5.7 Abfallsäcke 3,05 €/ Sack.													
5.8 Papierkörbe (mit / ohne Hundekottütenspender), Unterflurbehälter und Grillaschebehälter in Grünanlagen 508,64 €/ Papierkorb mit Hundekottütenspender / a 254,32 €/ Papierkorb ohne Hundekottütenspender / a 2.681,42 €/ Unterflurbehälter / a 1.669,49 €/ Grillaschebehälter / a													
5.9 Korrektur von Fehlbefüllungen („Vollservice plus“) 568,08 €/ a / Behälter													
Behälter sind solche der Größe 500 bis 1100 Liter.	Die Leistung ist nur für Großbehälter relevant.												
5.10 Transportzuschlag Das Entgelt für Transportwege, die auf dem Grundstück weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sind, beträgt: <table border="1" data-bbox="421 1415 1273 1608"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th>15 – 25 m</th> <th>25 – 40 m</th> <th>> 40 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30 bis 240</td> <td>20,99 €/ a</td> <td>34,98 €/ a</td> <td>52,47 €/ a</td> </tr> <tr> <td>500 bis 1100</td> <td>55,97 €/ a</td> <td>139,92 €/ a</td> <td>244,87 €/ a</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	15 – 25 m	25 – 40 m	> 40 m	30 bis 240	20,99 €/ a	34,98 €/ a	52,47 €/ a	500 bis 1100	55,97 €/ a	139,92 €/ a	244,87 €/ a	
Behältergröße (Liter)	15 – 25 m	25 – 40 m	> 40 m										
30 bis 240	20,99 €/ a	34,98 €/ a	52,47 €/ a										
500 bis 1100	55,97 €/ a	139,92 €/ a	244,87 €/ a										
5.11 Hinderniszuschlag Das Entgelt für Transportwege, auf denen sich Hindernisse befinden beträgt: <table border="1" data-bbox="421 1761 884 1850"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)												
Behältergröße (Liter)													

	<table border="1"> <tr> <td>30 bis 240</td> <td>12,48 €/ a</td> </tr> <tr> <td>500 bis 1100</td> <td>49,94 €/ a</td> </tr> </table>	30 bis 240	12,48 €/ a	500 bis 1100	49,94 €/ a			
30 bis 240	12,48 €/ a							
500 bis 1100	49,94 €/ a							
5.12	<p>Bereitstellungszuschlag Das Entgelt für die Bereitstellung von Abfallbehältern beträgt je angefangene 50 Meter:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30 bis 240</td> <td>37,45 €/ a</td> </tr> <tr> <td>500 bis 1100</td> <td>187,26 €/ a</td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)		30 bis 240	37,45 €/ a	500 bis 1100	187,26 €/ a	
Behältergröße (Liter)								
30 bis 240	37,45 €/ a							
500 bis 1100	187,26 €/ a							

<p style="text-align: center;">Anlage 2</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Biomüllfassung</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>							
<p>1 Holsystem (Sammlung und Abfuhr)</p>								
<p>1.1 Behältergestaltung</p> <p>1.1.1 Die AWB stellt Abfallbehälter für Biomüll wie folgt zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="430 751 721 1157" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Behältergröße (Liter)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">60</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">80</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">120</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">240</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">500</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">660</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	60	80	120	240	500	660	
Behältergröße (Liter)								
60								
80								
120								
240								
500								
660								
<p>An Kellerstandorten und Standorten mit Hindernissen werden nur Behälter der Größen 60 Liter und 80 Liter aufgestellt.</p>								
<p>1.1.2 Die Leistung beinhaltet die Beschaffung, Aufstellung, Einzug und Reparatur der Abfallbehälter.</p>	<p>wie Anlage 1</p>							
<p>1.2 Leerung, Serviceart und Beförderung</p> <p>1.2.1 Die AWB leert die Biomüllbehälter vor Ort im gleichen Service wie den Restmüllbehälter</p>	<p>Zweck: Service-Identität</p>							
<p>1.2.2 Die AWB befördert die Abfälle zu den von der Stadt Köln bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.</p>	<p>wie Anlage 1, aber ohne Nennung der Müllumladestationen.</p>							
<p>1.2.3 Leerung und Abfuhr erfolgt in den Monaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • März bis November wöchentlich, • Dezember bis Februar zweiwöchentlich. 								

<p>2 Bringsystem</p> <p>Die AWB nimmt Biomüll auch an den Wertstoffcentern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Butzweilerstraße 50, 50829 Köln • August-Horch-Straße 3, 51149 Köln <p>an.</p>																						
<p>3 Sonstige Leistungen</p> <p>3.1 Überprüfung der Anträge von Eigenkompostierern.</p>																						
<p>4 Entgelte</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.</p>																						
<p>4.1 Behälterabfuhr einschließlich Ziff. 2 (€/ a)</p> <p>4.1.1</p> <table border="1" data-bbox="427 947 1285 1350"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th>Vollservice</th> <th>Teilservice</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>83,30</td> <td>72,93</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>90,06</td> <td>78,55</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>98,94</td> <td>86,20</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>132,88</td> <td>114,83</td> </tr> <tr> <td>500</td> <td>235,32</td> <td></td> </tr> <tr> <td>660</td> <td>279,06</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice	60	83,30	72,93	80	90,06	78,55	120	98,94	86,20	240	132,88	114,83	500	235,32		660	279,06		
Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice																				
60	83,30	72,93																				
80	90,06	78,55																				
120	98,94	86,20																				
240	132,88	114,83																				
500	235,32																					
660	279,06																					
<p>4.1.2 Grundlage für die abschließende Abrechnung nach § 6 Abs. 6 des Vertrages bildet, soweit sie die vorstehend unter Ziff. 4.1.1 aufgeführten Entgelte betrifft, ein durch die AWB zu führendes Tonnenkataster.</p>	<p>§ 6 Abs. 6 des Vertrages regelt die Modalitäten der „Spitzabrechnung“ für alle Leistungen, wie sie in den Anlagen 1 bis 7 konkretisiert werden. Für Behälterentgelte erfolgt diese Abrechnung anhand des Tonnenkatasters.</p>																					
<p>Die AWB lässt das Tonnenkataster auf den Stichtag des Vertragsschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer testieren.</p>	<p>Entspricht § 8 Abs. 3 Satz 7 des alten Vertrages.</p>																					
<p>4.2 Überprüfung von Anträgen von Eigenkompostierern</p> <p>Das Entgelt für die Überprüfung von Anträgen von Eigenkompostierern beträgt 20,55 €/ Antrag.</p>																						

<p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Erfassung und Verwertung kommunaler PPK-Mengen</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>												
<p>1 Holsystem (Sammlung und Abfuhr)</p>													
<p>1.1 Behältergestellung</p> <p>1.1.1 Die AWB stellt Abfallbehälter für kommunale PPK-Mengen wie folgt zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="430 751 721 1419" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Behältergröße (Liter)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>80</td></tr> <tr><td>120</td></tr> <tr><td>240</td></tr> <tr><td>770</td></tr> <tr><td>1100</td></tr> <tr><td>3000</td></tr> <tr><td>5000</td></tr> <tr><td>3000 Unterflur</td></tr> <tr><td>5000 Unterflur</td></tr> <tr><td>Säcke à 40 Liter</td></tr> <tr><td>Pressmüllcontainer</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	80	120	240	770	1100	3000	5000	3000 Unterflur	5000 Unterflur	Säcke à 40 Liter	Pressmüllcontainer	<p>„kommunale Mengen“ = Gesamtsammelmenge abzüglich Verpackungsabfälle aus PPK, für die die Systembetreiber nach § 7 VerpackG („duale Systeme“) zuständig sind. Deren Anteil beläuft sich z.Zt. auf 22,2 %.</p>
Behältergröße (Liter)													
80													
120													
240													
770													
1100													
3000													
5000													
3000 Unterflur													
5000 Unterflur													
Säcke à 40 Liter													
Pressmüllcontainer													
<p>An Kellerstandorten und Standorten mit Hindernissen werden nur Behälter der Größe 80 Liter aufgestellt.</p>													
<p>1.1.2 Die Leistung beinhaltet die Beschaffung, Aufstellung, Einzug und Reparatur der Abfallbehälter.</p>	<p>wie Anlage 1</p>												
<p>1.2 Erfassung, Leerung, Serviceart und Beförderung</p> <p>1.2.1 Mit den kommunalen PPK-Mengen werden auch Verkaufsverpackungen aus PPK, für die Systembetreiber nach § 7 VerpackG zuständig sind, erfasst.</p>	<p>Zweck: Service-Identität</p>												
<p>1.2.2 Die AWB leert die Behälter vor Ort im gleichen Service wie die Restmüllbehälter.</p>													

<p>1.2.3 Die AWB befördert und verwertet die Abfälle.</p>	<p>1. Wie Anlage 1, aber ohne Nennung der Müllumladestationen.</p> <p>2. Zusätzlich: Verwertung.</p>																																				
<p>Die Verwertung hat nach Maßgabe des KrWG hochwertig zu sein.</p>	<p>Analog zu Anlage 1.</p>																																				
<p>1.2.4 Leerung und Abfuhr erfolgen in der Regel zweiwöchentlich.</p>																																					
<p>2 Bringsystem</p> <p>Die AWB nimmt PPK auch an den Wertstoffcentern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Butzweilerstraße 50, 50829 Köln • August-Horch-Straße 3, 51149 Köln <p>an.</p>																																					
<p>3 Entgelte</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs. 1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöht.</p>																																					
<p>3.1 Behälterabfuhr einschließlich Verwertung (€/ a)</p> <table border="1" data-bbox="427 1136 1288 1787"> <thead> <tr> <th>Behältergröße (Liter)</th> <th>Vollservice</th> <th>Teilservice</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80</td> <td>45,75</td> <td></td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>50,98</td> <td>38,93</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>67,86</td> <td>48,93</td> </tr> <tr> <td>770</td> <td>156,63</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1100</td> <td>200,97</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3000</td> <td>2.090,96</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5000</td> <td>2.440,19</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3000 Unterflur</td> <td>1.172,71</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5000 Unterflur</td> <td>1.392,64</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Säcke à 40 Liter</td> <td></td> <td>0,47</td> </tr> <tr> <td>Pressmüllcontainer</td> <td>197,08</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice	80	45,75		120	50,98	38,93	240	67,86	48,93	770	156,63		1100	200,97		3000	2.090,96		5000	2.440,19		3000 Unterflur	1.172,71		5000 Unterflur	1.392,64		Säcke à 40 Liter		0,47	Pressmüllcontainer	197,08		
Behältergröße (Liter)	Vollservice	Teilservice																																			
80	45,75																																				
120	50,98	38,93																																			
240	67,86	48,93																																			
770	156,63																																				
1100	200,97																																				
3000	2.090,96																																				
5000	2.440,19																																				
3000 Unterflur	1.172,71																																				
5000 Unterflur	1.392,64																																				
Säcke à 40 Liter		0,47																																			
Pressmüllcontainer	197,08																																				

3.2	Entgelt für jede zusätzliche Entleerung: 1/26 des Entgelts nach Ziff. 3.1.	1/26, da die PPK-Tonne nur zweiwöchentlich geleert wird.										
3.3	Grundlage für die abschließende Abrechnung nach § 6 Abs. 6 des Vertrages bildet, soweit sie die vorstehend unter Ziff. 3.1 aufgeführten Entgelte betrifft, ein durch die AWB zu führendes Tonnenkataster.	§ 6 Abs. 6 des Vertrages regelt die Modalitäten der „Spitzabrechnung“ für alle Leistungen, wie sie in den Anlagen 1 bis 7 konkretisiert werden. Für Behälterentgelte erfolgt diese Abrechnung anhand des Tonnenkatasters.										
	Die AWB lässt das Tonnenkataster auf den Stichtag des Vertragsschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer testieren.	Entspricht § 8 Abs. 3 Satz 7 des alten Vertrages.										
4	Rückvergütung Die Parteien legen die Höhe der Rückvergütung für den Vertragszeitraum gem. § 10 Abs. 1 des Vertrages wie folgt fest:											
4.1	Vergütet wird die kommunale Sammelmenge PPK auf Basis der tatsächlichen Jahrestonnage.											
4.2	Als Grundlage der Vergütung gilt der Mittelwert der prognostizierten Papierzusammensetzung.											
	Diese basiert auf einer Trendprognose anhand der Papieranalysen der Jahre 2007 und 2017 durch ein unabhängiges Fachinstitut.											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altpapiersorte</th> <th>Anteil Altpapiersorte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sortiertes gemischtes Altpapier (1.02)</td> <td>34,9%</td> </tr> <tr> <td>Kaufhausaltpapier (1.04)</td> <td>17,1%</td> </tr> <tr> <td>Deinkingware (1.11)</td> <td>44,2%</td> </tr> <tr> <td>Störstoffe</td> <td>3,7 %</td> </tr> </tbody> </table>	Altpapiersorte	Anteil Altpapiersorte	Sortiertes gemischtes Altpapier (1.02)	34,9%	Kaufhausaltpapier (1.04)	17,1%	Deinkingware (1.11)	44,2%	Störstoffe	3,7 %	
Altpapiersorte	Anteil Altpapiersorte											
Sortiertes gemischtes Altpapier (1.02)	34,9%											
Kaufhausaltpapier (1.04)	17,1%											
Deinkingware (1.11)	44,2%											
Störstoffe	3,7 %											
	Auf Verlangen der Parteien kann eine weitere Analyse innerhalb der Vertragslaufzeit (im Jahr 2027) vorgenommen werden.											
4.3	Die jährliche Vergütung je Gewichtstonne wird jeweils für ein Intervall von 3 Jahren festgelegt und basiert auf den Veröffentlichungen des EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst).											
	Die Höhe der Rückvergütung wird aus den Mittelwerten der veröffentlichten Preise pro Gewichtstonne (mittlerer EUWID) gebildet und nach Zusammensetzung der Altpapiersorten gewichtet.											
	Zugrunde gelegt werden die veröffentlichten Preise für die vollen 3 zurückliegenden Jahre, beginnend mit dem vierten Jahr vor Beginn des neuen 3-Jahres-Intervalls.	Beispiel: Nach dem Vertrag beginnt ein neues 3-Jahres-Intervall am 01.01.2022. Bis zum 30.09.2021 teilt die AWB nach Ziff. 4.4 die Rückvergütungshöhe mit. Hierzu legt sie folgenden 3-jährigen Bezugszeitraum zugrunde:										

	<p>2022-4 = 2018, 2022-3 = 2019, 2022-2 = 2020.</p> <p>Tabellarisch dargestellt:</p> <table border="1" data-bbox="1516 499 2199 575"> <tr> <td>2018</td> <td>2019</td> <td>2020</td> <td>2021</td> <td>2022</td> <td>2023</td> <td>2024</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Bezugszeitraum</td> <td>Mitteilung AWB</td> <td colspan="3">3-Jahres-Intervall</td> </tr> </table>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Bezugszeitraum			Mitteilung AWB	3-Jahres-Intervall		
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024									
Bezugszeitraum			Mitteilung AWB	3-Jahres-Intervall											
<p>Der Störstoffanteil wird nicht vergütet.</p>	<p>Grund: Der Störstoffanteil ist nicht werthaltig.</p>														
<p>4.4 Die Höhe der Rückvergütung teilt die AWB der Stadt Köln zum 30.06.. des Jahres vor Beginn des neuen 3-Jahres-Intervalls mit.</p>	<p>Der Zeitpunkt entspricht dem Zeitpunkt für die Geltendmachung der Preisanpassung gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 des Vertrages.</p>														
<p>Die Mitteilung für die Jahre 2019 bis 2021 erfolgt bis zum 30.06.2018.</p>	<p>Die Regelung ist erforderlich, weil sich daraus für die AWB Vertragspflichten vor dem 01.01.2019 ergeben.</p>														

<p style="text-align: center;">Anlage 4</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Erfassung und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP)</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>										
<p>1 Erfassung und Verwertung</p>	<p>Anlage 4 tritt wegen noch laufender Verträge der AWB mit Systembetreibern erst am 01.01.2020 in Kraft. Siehe auch § 10 Abs. 1 des Vertrages.</p>										
<p>1.1. Behältergestaltung</p>											
<p>1.1.1 Die AWB stellt Abfallbehälter für sNVP wie folgt zur Verfügung:</p> <table border="1" data-bbox="430 798 721 1308" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Behältergröße (Liter)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>80</td></tr> <tr><td>120</td></tr> <tr><td>240</td></tr> <tr><td>770</td></tr> <tr><td>1100</td></tr> <tr><td>3000 Unterflur</td></tr> <tr><td>5000 Unterflur</td></tr> <tr><td>Säcke à 90 Liter</td></tr> <tr><td>Pressmüllcontainer</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße (Liter)	80	120	240	770	1100	3000 Unterflur	5000 Unterflur	Säcke à 90 Liter	Pressmüllcontainer	
Behältergröße (Liter)											
80											
120											
240											
770											
1100											
3000 Unterflur											
5000 Unterflur											
Säcke à 90 Liter											
Pressmüllcontainer											
<p>An Kellerstandorten und Standorten mit Hindernissen werden nur Behälter der Größe 120 Liter aufgestellt.</p>											
<p>1.1.2 Die Leistung beinhaltet die Beschaffung, Aufstellung, Einzug und Reparatur der Abfallbehälter.</p>	<p>wie Anlage 1</p>										
<p>1.2. Erfassung, Leerung, Serviceart und Beförderung</p> <p>1.2.1 Die Erfassung erfolgt auch zusammen mit Leichtverpackungen (LVP), für die Systembetreiber nach § 7 VerpackG zuständig sind, über eine gemeinsame Wertstofftonne.</p>											
<p>1.2.2 Die AWB leert die Behälter vor Ort im gleichen Service wie die Restmüllbehälter.</p>											
<p>1.2.3 Die AWB befördert und verwertet die Abfälle.</p>											

	Die Verwertung hat nach Maßgabe des KrWG hochwertig zu sein.	Analog zu Anlage 1.
1.2.4	Leerung und Abfuhr erfolgen in der Regel zweiwöchentlich.	
2	<p>Bringsystem</p> <p>Die AWB nimmt sNVP auch an den Wertstoffcentern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Butzweilerstraße 50, 50829 Köln • August-Horch-Straße 3, 51149 Köln <p>an.</p>	
3	<p>Entgelt</p> <p>Die Parteien verständigen sich im Laufe des Jahres 2019 auf ein Entgelt nach § 6 Abs. 1 des Vertrages zum 01.01.2020, das sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöht.</p>	

<p style="text-align: center;">Anlage 5</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Erfassung und Verwertung von Alttextilien</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p>1 Sammlung von Alttextilien durch die AWB</p>	
<p>1.1 Die AWB sammelt über ein System von Containern Alttextilien.</p>	
<p>1.2 Die Anzahl der Alttextilcontainer wird zwischen Stadt Köln und AWB einvernehmlich festgelegt.</p>	
<p>1.3 Erfasst werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel.</p>	
<p>1.4 Fremdstoffe, die sich in den Altkleidercontainern befinden, werden als Restmüll beseitigt.</p>	
<p>Die Kosten hierfür trägt die Stadt Köln.</p>	
<p>1.5 Die Entleerung der Alttextilcontainer erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal pro Woche; die Vertragsparteien können sich je nach Nutzungsintensität auf einen anderen Mindestentleerungsrhythmus verständigen.</p>	
<p>2 Standorte</p>	
<p>2.1 Die Standorte werden zwischen Stadt Köln und AWB einvernehmlich festgelegt.</p>	
<p>In der Regel sollen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer aufgestellt werden.</p>	
<p>Darüber hinaus stellt die AWB Alttextilcontainer auf den Wertstoffcentern Butzweilerstraße und August-Horch-Straße und, soweit möglich, auf Betriebshöfen auf.</p>	
<p>2.2 Die AWB reinigt die Standorte regelmäßig.</p>	
<p>Die Reinigung umfasst auch die Reinigung der Alttextilcontainer einschließlich etwa erforderlicher Graffiti-Entfernung.</p>	
<p>3 Verwertung</p>	

3.1	Die AWB führt die gesammelten Alttextilien einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Verwertung zu.	
3.2	Die Verwertung hat nach Maßgabe des KrWG hochwertig zu sein.	
3.3	Die AWB übernimmt jedoch keine Garantie für Menge und Zusammensetzung der Alttextilien.	
	Ansprüche gegen die AWB, die sich aus einer zu geringen Bereitstellungsmenge bzw. anderer Qualität ergeben, sind ausgeschlossen.	
4	Mitwirkungspflichten der Stadt Köln	
4.1	Die Stadt Köln erklärt, dass Sondernutzungsgenehmigungen für die Aufstellung von Alttextilcontainern der AWB nicht erforderlich sind und auch keine Sondernutzungsgebühren anfallen.	
4.2	Weiterhin erklärt die Stadt Köln, dass auch weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, soweit sie durch sie zu erteilen sind, nicht erforderlich sind.	
4.3	Sollte die Stadt Köln die Erklärungen nach den vorstehenden Ziff. 4.1 und 4.2 ganz oder teilweise zurücknehmen, ist die AWB berechtigt, damit verbundene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.	
5	Entgelte	
	Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.	
5.1	Die Tätigkeiten der AWB gem. Ziff. 5.2 werden im Wege der Verrechnung mit dem Verkauf der gesammelten Altkleider durch die Stadt Köln an die AWB entgolten.	
5.2	Für die Sammlung der Alttextilien und deren Beförderung zur Verwertungsanlage einschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wird ein Aufwand der AWB von 2.292,39 €/ Container / a zugrunde gelegt.	
5.3	Der durch die Verwertung der Alttextilien erzielte Betrag wird jeweils auf der Basis des Mittelwerts des EUWID-Preises der vorangegangenen 3 Jahre festgelegt.	
	Hinsichtlich des zeitlichen Bezugs der Preisermittlung gilt Ziff. 4.3 Satz 3 der Anlage 3 analog.	
	Die Höhe des Betrages teilt die AWB der Stadt Köln zum 30.06. des Jahres vor Beginn des neuen 3-Jahres-Intervalls mit.	
5.4	Die jährliche Abrechnung erfolgt nach § 6 Abs. 6 des Vertrages.	

<p style="text-align: center;">Anlage 6</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Erfassung und Verwertung von Elektroaltgeräten</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p>1 Leistungsinhalt</p>	<p>Im folgenden wird ausschließlich der Begriff „Elektroaltgeräte“ verwendet. Gemeint sind aber auch Elektronikaltgeräte i.S. des ElektroG.</p>
<p>1.1 Die AWB unterhält für die Stadt Köln auf der Grundlage des ElektroG ein Rücknahmesystem für Elektroaltgeräte nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Abfallsatzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärmeüberträger 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten 3. Lampen 4. Großgeräte (inkl. Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI) 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. 6. Photovoltaikmodule. 	
<p>1.2 Das Rücknahmesystem umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sammlung und Beförderung zu den Wertstoffcentern nach Maßgabe von Ziff. 2 (Holsystem), 2. die Annahme von Elektroaltgeräten nach Maßgabe von Ziff. 3 (Bringsystem), 3. die Übergabe der Elektroaltgeräte an den vom Elektronikaltgeräteregister bestimmten Abholer, 4. Öffentlichkeitsarbeit gem. § 18 ElektroG, 5. die Verwertung von Elektroaltgeräten nach Maßgabe von Ziff. 4. 	<p>Ziff. 3: WSC = Übergabestellen (siehe unten Ziff. 3.3)</p>
<p>2 Holsystem</p>	
<p>2.1 Elektroaltgeräte der folgenden Gruppen werden im Holsystem erfasst:</p>	<p>Die Abfuhr findet regelmäßig mit einer Frist von 2 Wochen statt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> 1. Gruppe 1, 2. Großgeräte der Gruppe 2, 3. Gruppe 4. 	
2.2	Transport von Elektroaltgeräten aus der Wohnung zum Bereitstellungsort (Herausstellservice).	Analog zu Anlage 1, Ziff. 3.4 und 3.5
2.3	Kurzfristige Abholung von Elektroaltgeräten, Abholung zu einem Wunschtermin, Abholung von Mehrmengen (Flexservice)	
3	Bringsystem	
3.1	An den Wertstoffcentern der AWB oder anderen Sammelstellen werden alle Gerätegruppen angenommen und, soweit erforderlich, getrennt gelagert.	
3.2	Geräte der Gruppen 3 und 5 werden zusätzlich an den Schadstoffmobilen sowie die der Gruppe 5 an den Betriebshöfen der AWB angenommen.	
3.3	Die nach den vorstehenden Ziff. 2 und 3.2 erfassten Geräte werden zu den an das Elektronikaltgerätereister gemeldeten Übergabestellen befördert. Dies sind im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Wertstoffcenter Butzweiler Straße und August-Horch-Straße.	
4	Verwertung von Elektroaltgeräten	
	Soweit die Stadt Köln nach Abstimmung mit der AWB die ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach § 14 des ElektroG eingeräumte Option zur Eigenverwertung geltend macht, führt die AWB diese Verwertung durch.	§ 14 ElektroG in der am 01.01.2019 geltenden Fassung.
5	Entgelte	
	Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.	
5.1	Entgelt gem. Ziff. 1.2, Nr. 1 bis 3: 2.838.423,07 €/ a	
5.2	Entgelt gem. Ziff. 2.2: 67,23 €/ h	
5.3	Entgelt gem. Ziff. 2.3: 54,51 €/ Vorgang	
5.4	Im Falle einer Optionsausübung nach Ziff. 4 werden die Entgelte und eine eventuelle Rückvergütung für den Optionszeitraum als Selbstkostenfestpreis vereinbart.	

<p style="text-align: center;">Anlage 7</p> <p style="text-align: center;">zum Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und -entsorgung:</p> <p style="text-align: center;">Erfassung von illegalen Müllablagerungen</p> <p style="text-align: center;">(Entwurf, Stand: 02.02.2018)</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkungen</p>
<p>1 Leistungsinhalt</p>	
<p>1.1 Die AWB sammelt illegale Müllablagerungen von öffentlichen Flächen ein und transportiert sie zu den von der Stadt Köln bestimmten Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Die Kosten für die Entsorgung über die AVG sind bereits über die Restmüllgebühren finanziert.</p>
<p>Wilder Müll, der nicht auf diesem Weg entsorgt werden kann, wird gegen gesondertes Entgelt durch die AWB entsorgt.</p>	<p>Können Abfälle ausnahmsweise nicht auf diesem Wege entsorgt werden, übernimmt die AWB die Entsorgung und stellt sie der Stadt Köln in Rechnung.</p>
<p>1.2 Soweit die Sammlung anderen obliegt, stellt die AWB Sammelgefäße zur Verfügung, leert diese und verrichtet den Transport nach Ziff. 1.1.</p>	<p>Z.B. obliegt die Sammlung in Staatsforsten nach § 6a Abs. 3 LForstG NRW der Forstbehörde.</p>
<p>1.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger mit oder ohne amtliches Kennzeichen sind keine illegalen Müllablagerungen im Sinne dieses Vertrages.</p>	
<p>1.4 Schrottfahräder werden auf Einzelanweisung der Stadt Köln gesammelt und zu von der Stadt Köln benannten Verwertungsbetrieben transportiert.</p>	
<p>Die AWB dokumentiert die aufgenommenen Schrottfahräder.</p>	
<p>2 Leistungsarten</p>	
<p>2.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Ziff. 2.2 bis 2.4 erfolgt die Leistung aufgrund von eingehenden Meldungen (Ad-hoc-Beseitigung).</p>	
<p>2.2 In Grünanlagen und auf Spielplätzen erfolgt die Leistung bedarfsorientiert.</p>	
<p>Bedarfsorientiert ist die Leistung i.d.R., wenn sie in folgendem Turnus erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. April bis 15. Oktober: wöchentlich, 2. 16. Oktober bis 31. März: zweiwöchentlich. 	
<p>Die Grünanlagen und Spielplätze sind im Anhang 1 zu dieser Anlage abschließend aufgezählt.</p>	
<p>2.3 In ausgewählten Grünanlagen erfolgt die Leistung im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. Oktober bedarfsorientiert zusätzlich samstags, sonntags sowie an Feiertagen.</p>	

	Die Grünanlagen sind in Anhang 2 zu dieser Anlage abschließend aufgezählt.																
2.4	Auf einzelnen Flächen erfolgt die Leistung täglich.																
	Diese Flächen sind in Anhang 3 zu dieser Anlage abschließend aufgezählt.	Beispiel: Rheinboulevard.															
2.5	Eine Änderung der in den vorstehenden Ziff. 2.2 bis 2.4 genannten Anhänge ist zum 1. Januar eines Jahres möglich, wenn sie bis zum 30. September des Vorjahres verbindlich mit der AWB abgestimmt ist.																
2.6	Die AWB führt über die Meldungen nach Ziff. 2.1 eine Statistik und stellt diese der Stadt Köln auf Wunsch zur Verfügung.																
2.7	Die AWB informiert das Ordnungsamt, wenn sich Anhaltspunkte für die Ermittlung des Verursachers ergeben.																
2.8	Die Parteien verständigen sich über die Art und Inhalt eines aussagefähigen Leistungsnachweises.																
3	Entgelte Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind nach § 6 Abs.1 des Vertrages Nettoentgelte, die sich um die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.																
	<table> <tr> <td>1.</td> <td>Ziff. 1.1 Satz 2:</td> <td>nach tatsächlichem Entsorgungsaufwand</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ziff. 2.1:</td> <td>1.547.392,22 € / a</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ziff. 2.2:</td> <td>6.666.746,37 € / a</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Ziff. 2.3:</td> <td>683.241,80 € / a</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Ziff. 2.4:</td> <td>175.450,79 € / a</td> </tr> </table>	1.	Ziff. 1.1 Satz 2:	nach tatsächlichem Entsorgungsaufwand	2.	Ziff. 2.1:	1.547.392,22 € / a	3.	Ziff. 2.2:	6.666.746,37 € / a	4.	Ziff. 2.3:	683.241,80 € / a	5.	Ziff. 2.4:	175.450,79 € / a	
1.	Ziff. 1.1 Satz 2:	nach tatsächlichem Entsorgungsaufwand															
2.	Ziff. 2.1:	1.547.392,22 € / a															
3.	Ziff. 2.2:	6.666.746,37 € / a															
4.	Ziff. 2.3:	683.241,80 € / a															
5.	Ziff. 2.4:	175.450,79 € / a															

Anhang 1: Grünanlagen und Spielplätze gem. Ziff. 2.2 [noch zu ergänzen]

Anhang 2: Grünanlagen gem. Ziff. 2.3 [noch zu ergänzen]

Anhang 3: Täglich zu entmüllende Flächen gem. Ziff. 2.4 [noch zu ergänzen]